

13./m. 1915

Aufkauf und Beschaffung des deutschen Brotgetreides

durch die Kriegsgetreide-Gesellschaft m. b. H. (R. G.)

Aus landwirtschaftlichen Kreisen wird vielfach darüber geklagt, daß das durch die Verordnung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 für die R. G. beschlagnahmte Brotgetreide nicht schnell genug abgenommen und bezahlt wird. Es dürfte daher von allgemeinem Interesse sein, einiges über den Geschäftsgang bei der Uebernahme des Brotgetreides zu erfahren.

Zur Dezentralisation des Einkaufs hat die R. G. auf Vorschlag der Kommunalverwaltungen Einkaufskommissionäre bestellt. Ihr Wunsch ist, daß in jedem ländlichen Kommunalverband — wenn möglich — eine landwirtschaftliche Genossenschaft und ein Händler zu Kommissionären ernannt werden, die ihrerseits Untervertreter bestellen dürfen. Sie haben den Landwirten das Getreide, soweit es der durchschnittlichen Güte der letzten Ernte der Gegend entspricht, sofort zum Höchstpreise ab Verladestation abzukaufen. Bei feuchtem oder sonst minderwertigem Getreide ist vom Kommissionär wegen des Minderwertes eine Verständigung anzustreben. Sollte diese nicht zustande kommen oder aus anderen Gründen vom Landwirt die Abgabe des Getreide verweigert werden, so wird die R. G. bei der zuständigen Behörde die Enteignung beantragen. Doch ist dies bislang nur in verschwindend seltenen Fällen notwendig geworden. Für etwaige Meinungsverschiedenheiten wegen des Minderwertes ist von der R. G. ein Schiedsgericht eingesetzt, welches aus von der Landwirtschaftskammer und der Handelskammer in Berlin ernannten Mitgliedern besteht. Um die Abnahme des beschlagnahmten Getreides zu beschleunigen und die im Kriege ohnehin stark in Anspruch genommenen Eisenbahnen zu entlasten, sind auch die der R. G. angeschlossenen Mühlen zu Kommissionären gemacht mit dem Recht des Einkaufs innerhalb ihres Höchstpreisbezirkes. Hierdurch haben die Landwirte, die in der Nähe einer solchen Mühle wohnen, die Möglichkeit, ihr Getreide mit der Fuhr an die Mühle zu liefern.

Die R. G. verrechnet mit den Einkaufskommissionären die aufgekauften Mengen derart, daß sie diesen Kommissionären unverzüglich nach Einsendung des Duplikatfrachtbriefes 80 v. H. auszahlen läßt. Der Rest wird nach Abnahme der Ware durch die Mühle bei der endgültigen Abrechnung gezahlt. Vom Tage der Verladung an verzinst die R. G. ihren Kommissionären die verauslagten Gelder mit 2 v. H. über Reichsbank-Diskont (kurzeit mit 7 v. H.). Da zu Kommissionären grundsätzlich nur kapitalkräftige Genossenschaften und Händler bestellt sind, denen die Kredite örtlicher genossenschaftlicher Verbandskassen und Banken zur Verfügung stehen, so kann jeder Landwirt für sein Brotgetreide sofort Barzahlung von den Kommissionären der R. G. erwarten, denn es liegt für eine Bank oder eine genossenschaftliche Verbandskasse keine Gefahr darin, die völlig sichere Forderung gegen die R. G. in Höhe der letzten 20 v. H. des Getreidewertes zu bevorschussen. Jeder Landwirt kann Namen und Wohnort der für ihn zuständigen Kommissionäre leicht bei der Verwaltung seines Kommunalbezirks erfahren. Auch ist die Kriegsgetreide-Gesellschaft, Berlin NW. 7, Prinz-Louis-Ferdinand-Straße 1, selbst gern bereit, auf Anfrage jedem Landwirt mitzuteilen, welche ihrer Einkaufskommissionäre für ihn in Frage kommen. (W. T. B.)